

Herausforderungen der bundes- und landesweiten Umverteilung

Niels Espenhorst

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Fluchtbewegungen

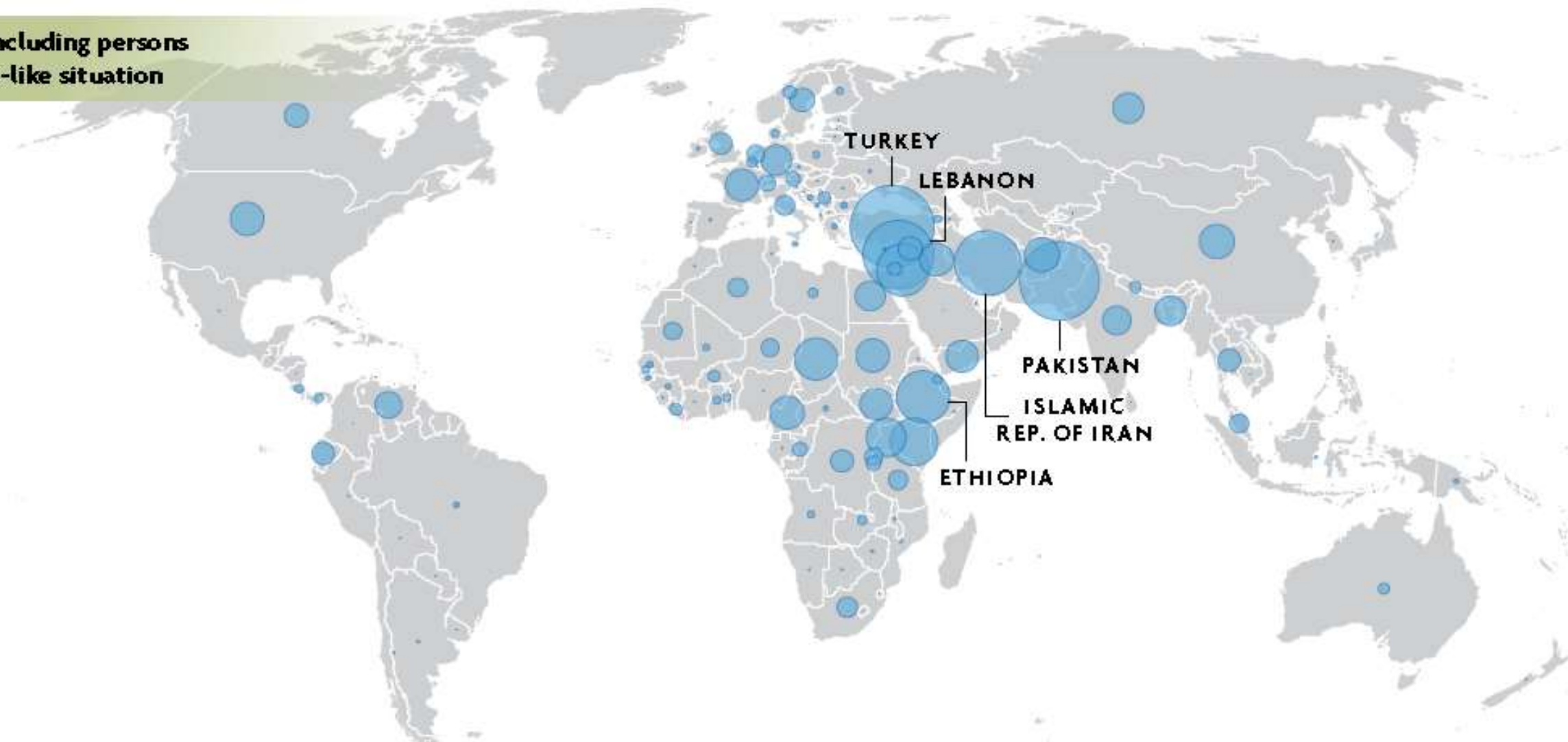
Asylsuchende weltweit

Asylum-seekers (pending cases)



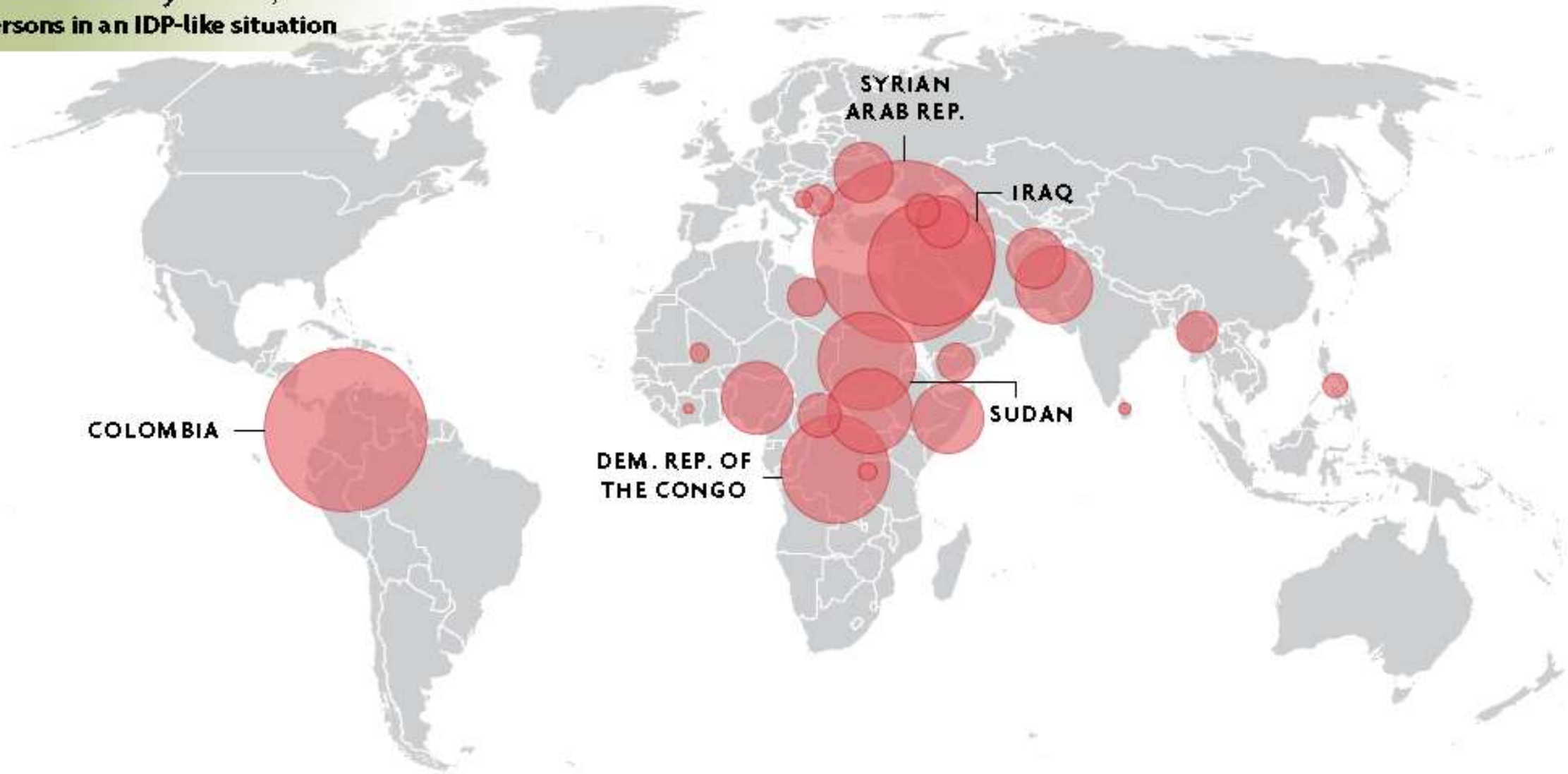
Flüchtlinge weltweit

Refugees, including persons
in a refugee-like situation

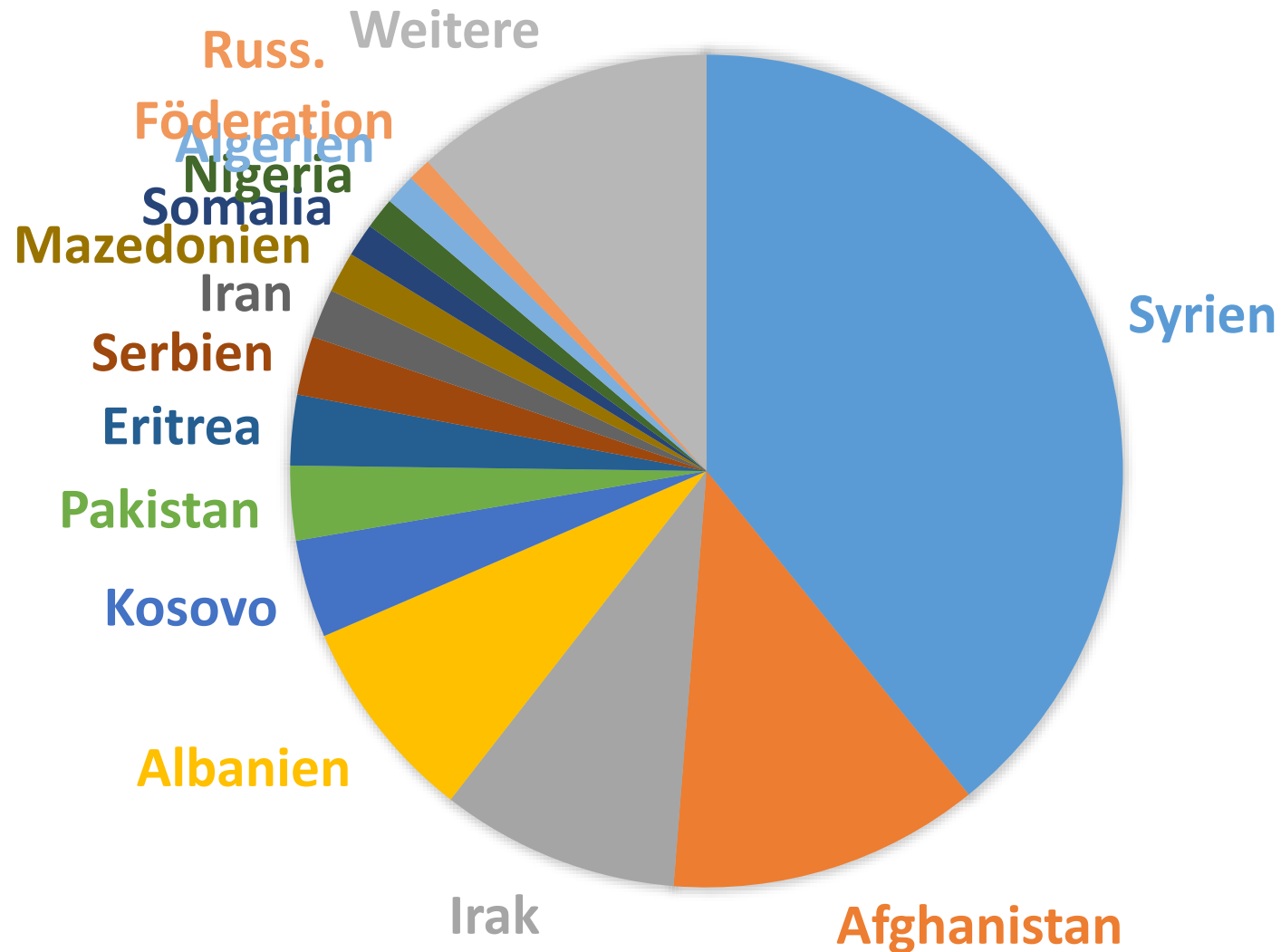


Binnenvertriebene Weltweit

IDPs protected/assisted by UNHCR,
including persons in an IDP-like situation



EASY-Zugangszahlen 01.01.-15.11.2015

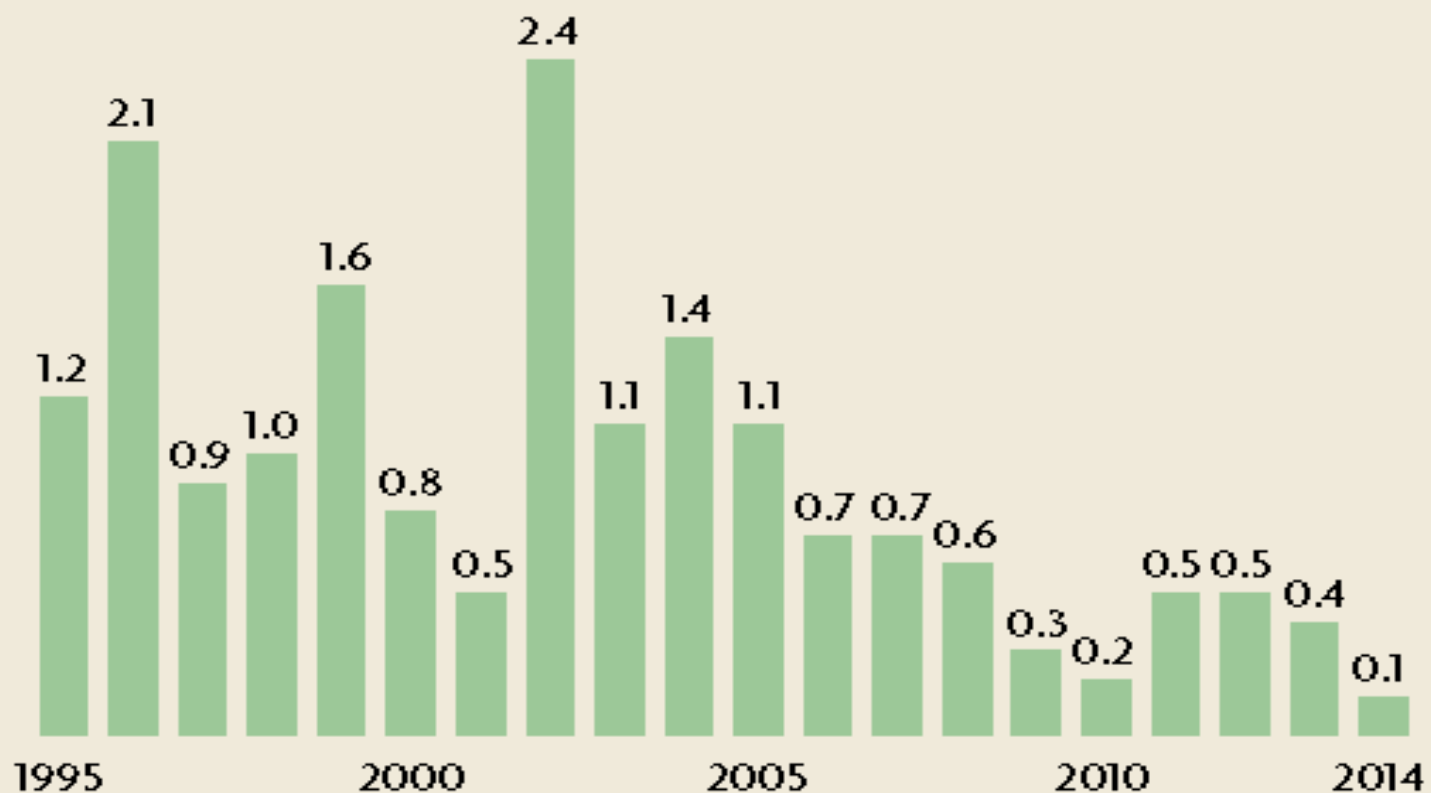


Und wer geht zurück?

Fig. 9

Refugee returns | 1995-2014

(in millions)



Für Flüchtlingskinder relevante
ausländerrechtliche Änderungen

Neue rechtliche Regelungen für Flüchtlingskinder



2015 in Kraft getreten:

Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (seit 01.08.2015 in Kraft)

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz I (seit 24.10.2015 in Kraft)

Umverteilungsgesetz (seit 01.11.2015 in Kraft)

Im Einzelnen

- Die Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung ist von 3 auf maximal 6 Monate erhöht worden (AsylG § 47). Personen aus ‚sicheren Herkunftsländern‘ dauerhaft.
- Die Liste der ‚sicheren Herkunftsstaaten‘ umfasst jetzt alle Westbalkanstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien), Senegal und Ghana (Anlage II § 29a AsylG). Perspektivisch ist eine Erweiterung dieser Liste nicht ausgeschlossen.
- In § 59 Abs. 1 AufenthG sind unangekündigten Abschiebungen vorgeschrieben.

Im Einzelnen

- Verbot von betrieblicher Ausbildung für Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung aus ‚sicheren Herkunftsländern‘ die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben (§ 60 Abs. 6 AufenthG, § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG).
- Sachleistungen können in Gemeinschaftsunterkünften der Kommunen und Länder wiedereingeführt werden (§ 3 AsylbLG).
- Positiv: Duldung zum Zweck der Ausbildung (§ 60 a Abs. 2 Satz 3 - 5 AufenthG). Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche (§ 25 a AufenthG) bereits nach vier Jahre und erfolgreichem Schulbesuch/Schulabschluss

Aktuell laufende Gesetzgebungsverfahren

Referentenentwurf des BMI zum ‚Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren‘ vom 19.11.2015. Relevante Inhalte:

- beschleunigte Asylverfahren in gesonderte Aufnahmeeinrichtungen analog zum Flughafenverfahren
- Der Familiennachzug von Kindern und Ehepartnern zu subsidiär schutzberechtigten Erwachsenen soll für zwei Jahre nach ihrer Anerkennung ausgeschlossen werden
- Das Abschiebungshindernis „Gefährdung der Gesundheit“ soll abgeschwächt werden

Aktuell laufende Gesetzgebungsverfahren



Weitere relevante Gesetzentwürfe:

- Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU Aufnahme-Richtlinie und der EU Verfahrensrichtlinie
- Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU Menschenhandelsrichtlinie
- Datenaustauschverbesserungsgesetz
- Dublin IV

Weitere Problemfelder

- Eingeschränkte Gesundheitsversorgung für Leistungsbezieher des AsylbLG
- Eingeschränktes Schulrecht
- Faktisch kaum Berücksichtigung von Belangen von Kindern und Jugendlichen im Asyl- und Dublinverfahren
- Fehlende Familienzusammenführungsmöglichkeiten
- Übergang in eigenen Wohnraum
- Unübersichtliche Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten führen zu mangelnder Ausschöpfung von Hilfe

Kurzfristige To Dos

- Erstellung von Konzepten für die Versorgung von Flüchtlingskindern
- Verbesserung des Zugangs zu Bildung, insbesondere durch Ausweitung der Schulpflicht, bzw des Schulrechts auf die Zeit unmittelbar nach der Ankunft und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- Landesweite Koordination und Abstimmung der unterschiedlichen Leistungssysteme. Dabei handelt es sich u.a. um Leistungen nach SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII, AsylbLG
- Deckung des Ausbildungs- und Fortbildungsbedarfs von Fachkräften und Ehrenamtlichen
- Fokus auf Übergang in eigenen Wohnraum
- Evaluationen und jährliche Berichte

Anforderungen an die
Umverteilung von UMF

Inobhutnahme ist Inobhutnahme

Die vorläufige Inobhutnahme orientiert sich eindeutig in der Ausgestaltung an der Inobhutnahme. Es sind die gleichen Standards einzuhalten!

- Unterbringung, wie bisher
- Kontaktaufnahme zu einer Person seines Vertrauens, wie bisher
- Notvertretung des Jugendlichen, wie bisher
- Krankenhilfe, wie bisher

→ Neu: Kein Klärungsauftrag nach § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII

Gesetzl. Klärungsauftrag im Rahmen der vorl. Inobhutnahme

1. Würde das Wohl des Minderjährigen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet?
2. Halten sich verwandte Personen im Inland oder im Ausland auf?
3. Erfordert das Wohl des Minderjährigen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen?
4. Schließt der Gesundheitszustand des Minderjährigen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme aus?
5. Alterseinschätzung

1. Würde das Wohl des Minderjährigen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet?

- Maßgeblich ist die psychische und physische Belastung des Kindes unter Einbeziehung des Kinderwillens
- Einschätzung, ob die Verteilung zu einer Gefährdung für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen im Hinblick auf u.a. das körperliche, geistige und seelische Wohl führen würde.
- Verweigert sich das Kind/Jugendlicher dem Verteilungsverfahren und ist zu befürchten, dass die gegen dessen Willen durchgeführte Verteilung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer (Re)Traumatisierung führen kann, ist von der Verteilung abzusehen.

2. Halten sich verwandte Personen im Inland oder im Ausland auf?

- Die Suche nach Familienangehörigen ist Wesenskern der vorläufigen Inobhutnahme
- JA hat auf Familienzusammenführung hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht (§42a Abs. 5 S. 2 SGB VIII)
- Verteilungsausschluss, wenn die Zusammenführung kurzfristig erfolgen kann (§ 42b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Begründung: „In den Fällen, in denen eine Rückführung des Betroffenen möglich ist, und dies nach kurzer Zeit feststeht, ist die Verteilung ausgeschlossen“ (BT-Drucks. 18/5921, 26)
- Verteilungsausschluss ist nicht gleichbedeutend mit Familienzusammenführung

3. gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen



- Die auf der Flucht entstandenen sozialen Bindungen sollen aufrecht erhalten werden
- Geschwister dürfen nur getrennt werden, wenn dies das Kindeswohl erfordert
- Das Gesetz sieht keine Lösung für Bindung zu Verwandten vor, die nicht Geschwister und nicht minderjährig sind.

4. Gesundheitszustand

- Hier geht es um die Feststellung ansteckender Erkrankungen und um den Schutz Dritter
- Hierzu muss in der Regel eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden, die auch eine Aussage zur Dauer der Ansteckungsgefahr enthalten soll

5. Alterseinschätzung

Primär: Feststellung der Minderjährigkeit durch Berücksichtigung von Ausweispapieren

oder hilfsweise Einschätzung durch eine qualifizierten Inaugenscheinnahme.

Dabei gelten explizit sowohl § 8 Absatz 1 SGB VIII (Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen) als auch § 42 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII (Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen)

5. Alterseinschätzung

In der Gesetzesbegründung wird explizit das Kindeswohl als Maßstab zur Festsetzung des Alters festgelegt.

Berücksichtigung von Standards, z.B. wie sie die BAG LJÄ beschlossen hat (Mai 2014).

Würdigung des Gesamteindrucks, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst.

Auskünfte jeder Art einzuholen, Beteiligte anzuhören, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einzuholen sowie Dokumente, Urkunden und Akten beizuziehen.

5. Alterseinschätzung

Nur in Fällen, in denen Zweifel an der Minderjährigkeit der ausländischen Person nicht auf andere Weise beseitigt werden, kann das Jugendamt von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Alterseinschätzung veranlassen.

Rechtliche Vertretung während der vorl. Inobhutnahme

Es muss keine rechtliche Vertretung durch das Jugendamt angeregt werden – kann aber.

Das Jugendamt ist kraft öffentlichen Rechts verpflichtet und befugt, während der vorläufigen Inobhutnahme die Vertretung des Minderjährigen zu übernehmen, um die Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind.

Bei der Wahrnehmung der Vertretung muss der mutmaßliche Wille der Personen- oder des Erziehungsberechtigten angemessen Berücksichtigung finden.

Das Kind oder der Jugendliche ist zu beteiligen, d.h. er ist über die Vertretung zu informieren und hinsichtlich aller seine Person betreffenden Fragen einzubeziehen.

Vermeidung von Interessenskollisionen...?

„Durch entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen [ist] eine Kollision zwischen den Interessen des Jugendamtes als Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen und als Behörde, die maßgebliche Entscheidungen im Hinblick auf die Altersfeststellung und Verteilung sowie die Durchführung von Maßnahmen und die Gewährung von Leistungen [...] zu treffen hat, zu verhindern.“

Bedarfsgerechte Verteilung...?

- Maßgeblich für die Verteilung sollen die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe von UMF sein.
- Es gibt derzeit kein System zur Erfassung und Berücksichtigung solcher Bedürfnisse.

Schaffung von Synergien...?

- Alle Jugendämter sind geeignet. Alle müssen alles können.
- Schwerpunktjugendämter konnten sich bislang nur in wenigen Bundesländern bilden, obwohl es sie faktisch gibt.
- Unabhängig von der räumlichen Konzentration von UMF braucht es fachliche Zuständigkeiten und Qualitätsentwicklung
- Hierzu würde es Sinn machen, der Landesstelle ein Mandat für die Förderung des Kompetenzaufbaus und -transfers sowie bei der Förderung interkommunaler Kooperation zu geben.

Anhebung der Handlungsfähigkeit...?

- Seit dem 24.10.2015 können 16- und 17-Jährige nicht ohne rechtliche Vertretung einen Asylantrag stellen.
- Die rechtliche Vertretung liegt beim Jugendamt. Dieses muss während der Inobhutnahme die Stellung eines Asylantrags prüfen.
- Das darf nicht dazu führen, dass minderjährige von Asylverfahren ausgeschlossen werden oder die Verfahren verspätet beginnen.

HKL	Anträge	Entscheidungen	16a	§ 3,1 AsylG	§ 4,1 AsylG	Abschiebungsvorbot	Ablehnung	Verfahrensbeendigung	Entscheidungsquote	Schutzquote
Afghanistan	3667	364	3	114	21	186	23	17	10%	89%
Syrien	2802	1038	13	1008		1		16	37%	98%
Eritrea	1172	259	1	216	40	0	0	2	22%	99%
Irak	1097	360	1	354	1			4	33%	99%
Somalia	710	63		27	25	6	3	3	9%	92%
Albanien	208	49					40	9	24%	0%
Gambia	159	2		1		1			1%	100%
Pakistan	149	7		3			1	3	5%	43%
Kosovo	120	45					39	6	38%	0%
Äthiopien	119	12		3	1	4	4		10%	67%
Guinea	100	12				12			12%	100%
Serbien	38	22					18	4	58%	0%
Summe	11376	2454	19	1846	95	228	179	87	22%	89%

Vielen Dank!

n.espenhorst@b-umf.de